

Haftungsausschluss bei Zusammenwirken von Versicherten mehrerer Unternehmen - Beamter als Geschädigter (§ 106 Abs. 3 , Alt. 3 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 7.2.2001 - 13 U 154/00 -  
(Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - VI ZR 150/01 - wird berichtet.)

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 7.2.2001 - 13 U 154/00 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Die Vorschrift des SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 erfaßt über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus nur betriebliche Tätigkeiten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, daß die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt (Anschluß BGH, 17. Oktober 2000, VI ZR 67/00, RuS 2001, 26; Fortführung OLG Hamm, 15. Dezember 1999, 13 U 116/99, RuS 2000, 371). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn der Geschädigte als Bediensteter einer Justizvollzugsanstalt in Ausführung seines ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches als sichernde Begleitperson für Transporte im Bereich der JVA das Tor aufgeschlossen hat, um einen Lkw durchfahren zu lassen. Denn er beteiligte sich weder an der fahrerischen noch an der Belade- oder Entladetätigkeit des Fahrzeugführers.
2. SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 greift darüber hinaus deshalb nicht ein, weil der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls Beamter war. Denn als solcher ist er nicht "Versicherter" iSd Vorschrift.

#### Anlage

Urteil des OLG Hamm vom 7.2.2001 - 13 U 154/00 -

Auf die Berufung des Klägers wird das am 25. Mai 2000 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg abgeändert.

Das Schmerzensgeldbegehren des Klägers (Berufungsantrag zu 1) ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Berufungsantrag zu 2) (materieller Ersatz) ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 05.11.1998 n Werl zu ersetzen; materielle Ansprüche nur, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die Höhe der Berufungsanträge zu 1) und 2) an das Landgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es beschwert die Beklagten in Höhe von 78.122,12 DM.

#### Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten materiellen und immateriellen Schadenersatz sowie Feststellung der Ersatzpflicht aufgrund eines Unfalls am 5.11.1998 in

**Fundstelle**  
RuS 2001, 195-196

Der am 4.6.1946 geborene Kläger war und ist als beamteter Justizvollzugshauptsekretär Bediensteter der Justizvollzugsanstalt

Am 5.11.1998 morgens bei Dämmerung fuhr der bei der Beklagten zu 2) angestellte Beklagte zu 1) mit einem LKW nebst Kranauf-  
lieger der Beklagten zu 2), welcher bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war, auf das Gelände der JVA . Es sollten im Auftrag der JVA Streusalz und Granulat angeliefert werden. Um in das Innere der JVA zu gelangen, mussten mehrere Tore durchfahren werden. Der Kläger war an diesem Tag für die Begleitung des Ladeverkehrs eingeteilt. Er stieg in den Lkw vom Beklagten zu 1) geführten Lkw ein und veranlasste bei den elektrisch zu öffnenden Toren durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Überwachungspersonal per Funk die Öffnung der Tore. Das fünfte zu passierende Tor konnte aus Sicherheitsgründen, weil es einen Innenhof abriegelte, der von Gefangenen betreten wurde, nicht per Funkanforderung automatisch geöffnet werden. Der Kläger stieg daher aus dem Lkw aus und betrat den Innenhof, indem er eine Fußgängertür öffnete. Sodann schloss er das Schiebetor auf, schob es zur Seite und stellte sich neben einen Mauervorsprung am Tor. Beim Durchfahren des Torbogens stieß der LKW mit dem Ladekran gegen den oberen Torbogen, wodurch dieser zusammenbrach und Mauerteile auf den Kläger fielen. Wegen der Unfallörtlichkeiten wird auf die Lichtbilder Schutzhülle 58 d.A. Bezug genommen.

Der Kläger erlitt aufgrund des Unfallgeschehens einen zweitgradig offenen Schienbein- und Wadenbeinbruch im mittleren Drittel rechts, der operativ (Einbringung eines Tibianagels mit Verriegelung) versorgt wurde. Der Kläger war unfallbedingt mehrfach in stationärer Behandlung und zwar in der Zeit vom 5.11.1998 bis zum 30.11.1998 (Bericht Bl. 16, 17 d.A.), 28.12. bis 25.1.1999 (Anschlussheilbehandlung in der Ostseeklinik ), 18.3. bis 24.3.99 (Bericht



Der Unfall habe bei ihm posttraumatische Störungen ausgelöst. Er leide weiterhin an den psychischen und physischen Folgen des Unfalls und sei deshalb auf unabsehbare Zeit dienstunfähig. Der Kläger hat ein Schmerzensgeld von mindestens 65.000 DM für angemessen gehalten. Den materiellen Schadenersatzanspruch in Höhe von 3.122, 12 DM hat er mit durch ärztliche Behandlungen ausgelöste Begleitkosten begründet (Aufstellung Bl. 90 d.A.).

Der Kläger hat beantragt;

I.

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 5.11.1998 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind oder übergehen;

II.

hilfsweise,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines in das Ermessen der Kammer gestellten Teilschmerzensgeldes nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1999 zu verurteilen, und zwar zeitlich begrenzt bis zur letzten mündlichen Verhandlung I. Instanz;
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche weiteren materiellen und zukünftigen immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 5.11.1998 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind oder übergehen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Betrages von 3.122, 12 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, der Kläger habe den Beklagten zu 1) jeweils durch die Tore gelotst. Das fünfte Tor sei schmal gewesen. Der Kläger habe dem Beklagten zu 1) signalisiert, dass er weiterfahren könne. Daraufhin sei der Beklagte zu 1) gefahren und mit dem oberen Bereich des LKW gegen das Mauerwerk gestoßen. Die Beklagten haben bestritten, dass der Kläger arbeitsunfähig sei und gravierende Folgebeschwerden bestünden.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 25.5.2000 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, Ansprüche des Klägers seien gem. § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen, weil der Kläger und der Beklagte zu 1) auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätig gewesen seien.

Gegen dieses Urteil, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 97 bis 101 d.A. Bezug genommen wird, wendet sich die Berufung des Klägers. Er greift unter Wiederholung und Vertiefung des Vorbringens erster Instanz die rechtliche Würdigung des Landgerichts an.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1) sei als Platzmeister bei der Beklagten zu 2) beschäftigt gewesen; es werde bestritten, dass der Beklagte zu 1) von der Beklagten zu 2) ordnungsgemäß ausgesucht und beaufsichtigt worden sei.

Zu den Unfallfolgen trägt der Kläger vor, er sei nach wie vor dienstunfähig und auf unabsehbare Zeit arbeitsunfähig krank geschrieben.

Nach einem entsprechenden Hinweis des Senats hat der Kläger die Klage geändert und beantragt nunmehr unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1999 zu zahlen,

2.

die Beklagten darüber hinaus als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 3.122, 12 DM nebst 4 % Zinsen seit Zustellung des Schriftsatzes vom 22.5.2000 zu zahlen,

3.

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche zukünftige materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 5.11.1998 in Werl zu ersetzen; die materiellen Schäden nur, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Die Beklagten beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen die rechtlichen Ausführungen des Landgerichts. Die Beklagten sind der Auffassung, dass ein Haftungsausschluss eingreife und tragen hilfsweise vor, die Beklagte zu 2) hafte nicht für immaterielle Schäden, weil sie den Beklagten zu 1) ordnungsgemäß ausgewählt und stetig beaufsichtigt sowie belehrt habe. Sämtliche Bestimmungen über den Betrieb der vom Beklagten zu 1) geführten Fahrzeuge seien diesem regelmäßig ausgehändigt worden. Der Beklagte zu 1) sei verkehrsrechtlich nicht auffällig gewesen. Außerdem sei dem Kläger ein Mitverschulden vorzuwerfen, weil er im Bereich des Torbogens stehen geblieben sei. Die immateriellen Schäden blieben bestritten. Die materiellen Schäden bestreiten die Beklagten mit Nichtwissen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt des gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Senat hat den Kläger und den Beklagten zu 1) persönlich angehört. Bezüglich des Ergebnisses der Parteianhörung wird auf den Inhalt des Berichterstattervermerks vom 7.2.2001 verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld und Ersatz von nicht auf Dritte übergegangenen materiellen Schäden zu (I. bis IV.); da eine Entscheidungsreife bezüglich des Betrages der Ansprüche nicht besteht, ist insoweit der Rechtsstreit gem. § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an das Landgericht zurückzuverweisen (V.).

Das Feststellungsbegehren zu 3. der Berufungsanträge ist zulässig und begründet (VI.).

I:

Dem Kläger steht gegen den Beklagten zu 1) gem. § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der materiellen Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfall zu.

1.

Der Beklagte zu 1) hat rechtswidrig und schuldhaft den Körper und die Gesundheit des Klägers verletzt.

Denn er fuhr mit dem LKW durch den zu niedrigen Torbogen ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob dieser unter Berücksichtigung des auf dem Lkw montierten Ladekrans eine ausreichende

Höhe aufwies. Als Fahrer war der Beklagte zu 1) zu einer gründlichen Überprüfung verpflichtet. Notfalls hätte er die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen müssen, um seinen Sorgfaltspflichten zu genügen, was aber, wie der persönlich angehörte Beklagte zu 1) eingeräumt hat, nicht geschah. Folge des sorgfaltswidrigen Durchfahrens der Toröffnung war der Zusammenbruch des Mauerwerks und die hierdurch verursachte Verletzung des Klägers.

2.

Entgegen der Ansicht der Beklagten muss sich der Kläger nicht ein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen.

Der Kläger hat keine Sorgfaltspflicht verletzt. Denn er war als für den Transport eingeteilte Begleitperson dienstlich verpflichtet, sich in unmittelbarer Nähe des Torbogens aufzuhalten, um aus Sicherheitsgründen das Tor sofort nach Durchfahren des Torbogens durch den Lkw wieder abschließen zu können. Dies war auch besonders deshalb angezeigt, weil der vom Tor abgeriegelte Innenhof von Insassen der JVA betreten werden konnte. Der Kläger konnte und durfte darauf vertrauen, dass der Beklagte zu 1) als verantwortlicher, mit dem Lkw vertrauter Fahrer und damit Fachkraft das Höhenmaß richtig einschätzen und nur dann fahren werde, wenn dies gefahrlos möglich sei.

II.

Der Beklagte zu 1) ist weiterhin gem. § 847 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach verpflichtet, dem Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen.

Wie vorangehend ausgeführt, haftet der Beklagte zu 1) gem. § 823 Abs. 1 BGB im vollen Umfang. Infolge des deliktischen Handelns hat der Kläger eine - hinsichtlich der primären



Folgen unstrittige - erhebliche Körperverletzung erlitten, die einen Schmerzensgeldanspruch begründet.

III.

Dem Kläger steht darüber hinaus gegen die Beklagte zu 2) dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden zu.

1.

Soweit es um den Ersatz materieller Schäden geht, folgt die Haftung der Beklagten bereits aus § 7 Abs. 1 StVG, weil die Schädigung beim Betrieb des von ihr gehaltenen Lkw verursacht wurde.

2.

Die Beklagte zu 2) ist darüber hinaus gem. §§ 847 Abs. 1, 831 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten zu 1) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Kläger verpflichtet.

a)

Der Beklagte zu 1) war als Angestellter der Beklagten zu 2) deren Verrichtungsgehilfe und schädigte bei Ausführung der Verrichtung widerrechtlich und objektiv sorgfaltswidrig den Kläger.

b)

Die Beklagte zu 2) ist nicht gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB von der Haftung befreit.

Wegen der großen Gefahren, die von dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausgehen, sind strenge Anforderungen an die Auswahl und Überwachung eines Fahrzeugführers zu stellen (vgl. hierzu etwa BGH r + s 1997, 364; OLG Hamm NJW-RR 1998, 1402, 1403; Palandt-Thomas, 60. Auflage, Rnr. 13, 14 zu § 831 BGB).

Das Vorbringen der darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten ist nicht geeignet, eine Entlastung zu begründen. Denn es erschöpft sich in pauschalen, substanzlosen Angaben allgemeiner Art, die es dem Senat mangels eines konkreten Tatsachenvortrages nicht ermöglichen zu beurteilen, ob die Beklagte zu 2) im ausreichenden Maße ihren Auswahl- und Überwachungs-pflichten nachgekommen ist. So hat die Beklagte beispielsweise nicht dargelegt, wann zuletzt und in welcher Art und Weise eine Kontrolle des Beklagten zu 1) stattfand.

Im übrigen hat die Beklagte trotz des Bestreitens des Klägers keinen Beweis für ihre diesbezüglichen Behauptungen angetreten.

### III.

Gem. § 3 Nr. 1, 2 PflVG hat die Beklagte zu 3) als Haftpflichtversicherer des schadensursächlichen Lkw für die gegen die Beklagten zu 1) und 2) bestehenden Ansprüche als Gesamtschuldnerin einzustehen.

### IV.

Die Geltendmachung der oben angeführten Ansprüche ist nicht gem. §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1, 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII ausgeschlossen.

#### 1.

Ein Haftungsausschluss gem. § 104 Abs. 1 SGB VII (im Verhältnis zur Beklagten zu 2)) und § 105 Abs. 1 SGB VII (im Verhältnis zum Beklagten zu 1)) besteht nicht, weil der Kläger nicht wie der Beklagte zu 1) im Betrieb und Unternehmen der Beklagten zu 2) zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses tätig war.

§ 105 Abs. 1 SGB VII regelt die Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen. Er greift bei Menschen ein, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursacht haben. Gem. § 105 Abs. 1 S. 2 SGB VII sind ebenso Geschädigte, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei sind, also auch Beamte, von der Haftungseinschränkung erfasst. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 104 Abs. 1 SGB VII, der die Haftungsbeschränkung des Unternehmers zum Gegenstand hat, wobei hier nicht auf eine Tätigkeit im Betrieb, sondern auf eine solche für das Unternehmen abgestellt wird.

Ist - wie vorliegend - der Betroffene Angehöriger eines anderen Unternehmens, kommt es für die Zuordnung der Tätigkeit darauf an, ob diese dem Aufgabenbereich des Unfallbetriebes und nicht dem des Stammbetriebes unterfällt (vgl. OLG Hamm r + s 2000, 286, 287 und OLG Karlsruhe VersR 2000, 99, 100).

Nach der persönlichen Anhörung des Klägers und des Beklagten zu 1) im Senatstermin am 7. Februar 2001 steht fest, dass der Kläger zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses ausschließlich für seinen Dienstherrn und nicht für die Beklagte zu 2) arbeitete: Der Kläger schloss in Ausführung seines ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches als sichernde Begleitperson für Transporte im Bereich der JVA das Tor auf. Er beteiligte sich in keiner Weise weder an einer fahrerischen noch einer Belade- oder Entladetätigkeit des Beklagten zu 1).

2.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist auch nicht gem. § 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII eine Haftungsbeschränkung gegeben.

§ 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII beschränkt die Haftung in Erweiterung von § 105 SGB VII, wenn Versicherte verschiedener Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten.

a)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 17.10.2000, VI ZR 67/00), die mit der restriktiven Auslegung des § 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII durch den Senat übereinstimmt (vgl. Urteil vom 15.12.1999, 13 U 116/99), erfasst die Vorschrift über die Fälle der Arbeitsgemeinschaften hinaus (nur) betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt *bei einzelnen Maßnahmen* ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt.

Eine betriebliche Tätigkeit im oben genannten Sinne lag dem Unglücksfall nicht zugrunde.

Wie bereits vorangehend dargelegt, war der Kläger ausschließlich zur Wahrnehmung seines eigenen Arbeitsbereiches tätig geworden. Seine Aufgabe bestand darin, dem Beklagten zu 1) die Zufahrt auf das Gelände der JVA zu ermöglichen und dabei die Sicherheitsbelange seines Dienstherrn zu wahren. Der Beklagte zu 1) hatte den Auftrag, die Ladung auf das Gelände der JVA zu verbringen und dort abzuladen. Der Kläger wirkte nicht an der Arbeit des Beklagten zu 1) mit. Er half ihm weder beim Fahren noch bei einer Be- und Entladetätigkeit. Ein Zusammenhang zwischen den beiden Aufgabenbereichen bestand nur insoweit, als der Beklagte zu 1) nicht zu seinem Zielort ohne die Öffnung der Tore gelangen konnte. Eine solche, nur den äußeren Rahmen der einzelnen Tätigkeiten bildende objektive Abhängigkeit genügt zur Verwirklichung einer gemeinsamen Betriebsstätte nicht. Wie sich aus der Bestimmung der Begriffs

„gemeinsame Betriebsstätte“ durch den BGH ergibt, ist entscheidend auf die objektive und subjektive Verknüpfung bei *einzelnen Maßnahmen* abzustellen. Beim Durchfahren des Tores hat der Kläger in keiner Weise in den Tätigkeitsbereich des Beklagten zu 1) eingewirkt. Er hielt sich zum Zeitpunkt des Unglücks nur deshalb in der Nähe des LKW und damit des Arbeitsumfeldes des Beklagten zu 1) auf, weil er hierzu in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung verpflichtet war. Er konnte sich nur aus diesem Grunde der von dem Lkw ausgehenden Gefährdung nicht entziehen; ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zwischen ihm und dem Beklagten zu 1) bestand nicht.

Die Anwendung des § 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII in einer solchen Lage führte nach Auffassung des Senats zu einer - auch im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Geschädigten - unangemessenen und verfassungsrechtlich bedenklichen Ausweitung der Haftungsbeschränkung. Sie hätte zur Folge, dass in einer unübersehbaren Vielzahl von - gerade auch alltäglichen - Fällen die Haftungsbeschränkung wirksam würde, mit dem Resultat einer Haftungsverlagerung von den Haftpflichtversicherern auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, welche von der Solidargemeinschaft der Versicherten finanziert werden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber in der dritten Alternative des § 106 Abs. 3 SGB VII eine derartig weitgehende Regelung treffen wollte.

b)

§ 106 Abs. 3, 3. F. SGB VII greift darüber hinaus deshalb nicht ein, weil der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls Beamter war.

Die Norm setzt für die entsprechende Anwendung der §§ 104, 105 SGB VII voraus, dass auf beiden Seiten Versicherte i.S. des

SGB VII tätig sind. Eine Erweiterung des Haftungsausschlusses auf Nichtversicherte entsprechend § 105 Abs. 1 S. 2 SGB VII ist nicht angeordnet. Diese unterschiedliche Bestimmung der vom Haftungsausschluss Betroffenen findet eine Erklärung darin, dass es bei § 106 Abs. 3, 3. Fall SGB VII an dem Anknüpfungspunkt der Betriebsgemeinschaft fehlt; hier wirkt als Begründung für die Beschränkung der Haftung nur die Solidargemeinschaft der Unfallversicherten.

Beamte gehören gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nicht zum Kreis der Versicherten i.S. des SGB VII. § 106 Abs. 3, 3. F. SGB VII findet daher keine Anwendung, wenn auf der einen oder anderen Seite ein Beamter beteiligt ist (vgl. Kater/Leube, SGB VII, Rnr. 20 zu § 106 SGB VII).

V.

Soweit Leistungsanträge Gegenstand der Klage sind, hat der Senat gem. § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO über die Ansprüche dem Grunde nach entschieden und im übrigen den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

Gem. § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO hat das Berufungsgericht die Sache, insofern ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen, wenn im Fall eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist.

1.

Das Landgericht hat wegen der Befürwortung eines Haftungsausschlusses auch die Leistungsanträge für unbegründet erachtet, ohne über die Höhe der Ansprüche zu entscheiden.

2.

Sowohl der Schmerzensgeldanspruch als auch der Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens waren dem Grunde und der Höhe nach in erster Instanz streitig:

Neben der Geltendmachung des Haftungsausschlusses haben die Beklagten in erster Instanz ausdrücklich die Höhe des nach den Vorstellungen des Klägers mindestens mit 65.000 DM zu beziffernden Schmerzensgeldes angegriffen, indem sie bestritten haben, dass der Kläger dienstunfähig sei und gravierende Folgeschäden bestünden.

Bezüglich des materiellen Schadenersatzanspruches fehlt es zwar an einem ausdrücklichen Bestreiten; indessen kann dem Akteninhalt der gem. § 138 Abs. 3 ZPO ausreichende Wille der Beklagten zu bestreiten entnommen werden: Der den Leistungsantrag enthaltende Schriftsatz vom 22.5.2000 wurde dem Beklagtenvertreter erst in der letzten mündlichen Verhandlung am 25.5.2000 ausgehändigt. Die Beklagten beantragten daraufhin Klageabweisung. Eine Möglichkeit, den Inhalt des Schriftsatzes mit der notwendigen Gründlichkeit zu prüfen, bestand in dieser Lage für die Beklagten nicht. Nach alledem kann bei verständiger Würdigung aus dem uneingeschränkten Klageabweisungsantrag nur der Wille der Beklagten entnommen werden, auch die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruches zu bestreiten. Ein bloßes Bestreiten war zudem gem. § 138 Abs. 4 ZPO statthaft, weil die Schadenspositionen nicht einen Gegenstand eigener Wahrnehmung darstellten.

3.

Der Erlass eines Grundurteils ist auch im übrigen statthaft. Denn es ist im hohen Maße wahrscheinlich, dass die gegenständlichen Ansprüche in irgendeiner Höhe bestehen.

Die primäre Beinverletzung als Grundlage für einen Schmerzensgeldanspruch des Klägers ist zwischen den Parteien unstreitig. Mit Krankenbehandlungen verbundene Fahrt- und Besuchskosten von Angehörigen sind grundsätzlich ersatzfähig. Dass derartige Kosten in noch nicht bestimmter Höhe beim Kläger in Anbetracht der langandauernden und wiederholten Heilbehandlungen angefallen sind, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

4.

In der Berufungsinstanz ist eine Entscheidungsreife nicht gegeben.

Die Parteien bestreiten nach wie vor die Höhe der Ansprüche. Auch unter Berücksichtigung von § 287 Abs. 1 ZPO hält es der Senat nicht für angemessen, über die Höhe der Ansprüche abschließend zu entscheiden:

Der Kläger macht eine andauernde Dienstunfähigkeit geltend; verantwortlich hierfür seien sowohl die physischen als auch psychischen Folgen der Verletzung. Außergerichtlich ist kein Gutachten eingeholt worden, welches sich über die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers unter Einbeziehung der angeblichen - psychischen Unfallfolgen verhält. Es ist daher nach Auffassung des Senats notwendig, ein gerichtliches Gutachten über die vom Kläger behaupteten Folgeschäden einzuholen.

Bezüglich der materiellen Schäden hat der Kläger noch nicht substantiiert genug vorgetragen, um eine zuverlässige Schätzung des Schadens zu ermöglichen. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben werden müssen, zu dem Schaden ergänzend - ggf. unter Beweisantritten - vorzutragen.

VI.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.



Im Hinblick auf den möglichen Eintritt der Verjährung sind an ein auf die Feststellung einer zukünftigen Ersatzpflicht gerichtetes Feststellungsbegehren nur maßvolle Anforderungen zu stellen.

Der Feststellungsantrag ist schon dann zulässig und begründet, wenn aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ansprüche entstanden sind oder entstehen können. Bei schweren Verletzungen ist der Feststellungsantrag nur dann abzuweisen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (ständige Rspr., z.B. BGH NJW 1998, 160 m.w.N.).

Der Kläger hat unstreitig eine schwere Verletzung erlitten. Er ist nach wie vor in ärztlicher Behandlung. Im Hinblick darauf können Spätfolgen, die materielle oder immaterielle Ansprüche auszulösen vermögen, nicht ausgeschlossen werden.

VII.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Brück

Zumdick

Walter

Haftungsausschluss bei Zusammenwirken von Versicherten mehrerer Unternehmen (§ 106 Abs. 3, Alt. 3 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz vom 5.3.2001 - 12 U 1355/99 -

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 5.3.2001 - 12 U 1355/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Der Fuhrunternehmer und sein Fahrer sind gemäß den SGB VII §§ 104 Abs 1, 105 Abs 1 haftungsprivilegiert, wenn sie einen Mitarbeiter ihres Auftraggebers gebeten haben, als Weglotse zum Abladegrundstück mitzufahren, und der Mitarbeiter auf dem Beifahrersitz im Fahrzeug wartend beim Abladevorgang verletzt wird, als der Lkw durch ein Verschulden des Fahrers umkippt.
2. Ein anderes rechtliches Ergebnis tritt nicht ein, wenn der Auftraggeber selbst seinen Mitarbeiter angewiesen hat, dem Fahrer des Fuhrunternehmers den Weg zur Abladestelle zu zeigen. Denn es liegt der Fall des SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 vor, wonach die SGB VII §§ 104, 105 auch gelten, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten.

#### Anlage

Urteil des OLG Koblenz vom 5.3.2001 - 12 U 1355/99 -

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 9. Zivilkammer -Einzelrichterin- des Landgerichts Mainz vom 23. Juli 1999 wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Fundstelle**  
RuS 2001, 196-197

#### Tatbestand:

Der damalige Arbeitgeber des Klägers hatte den Beklagten zu 2) mit Erdbauarbeiten beauftragt. Der dabei herausgenommene Mutterboden sollte auf einem Weinberg abgekippt werden. Der Beklagte zu 1), der als Fahrer beim Beklagten zu 2) beschäftigt war, kannte den Weg zur auswärtigen Abladestelle nicht; diesen sollte der Kläger zeigen. Als der Beklagte zu 1) sich am 9. März 1998 gegen 14.00 Uhr mit einem bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversicherten LKW des Beklagten zu 2) zur Abladestelle begab, fuhr der Kläger auf dem Beifahrersitz des LKW mit. Während des Abkippens des Mutterbodens blieb er im Führerhaus des LKW sitzen, da bei diesem Vorgang seine Mithilfe entbehrlich war. Da der Beklagte zu 1) den LKW nicht standsicher abgestellt hatte, bekam dieser beim Abladen und Abkippen einen Überhang und fiel seitlich um. Bei diesem Unfall, dessen schuldhafte Verursachung durch den Beklagten zu 1) unstrittig ist, wurde der Kläger erheblich verletzt. Er nimmt die Beklagten auf Schmerzensgeld, Verdienstausfallentschädi-

gung sowie auf Feststellung der Pflicht zum Ersatz dies-  
bezüglich auf Grund der Schwere der Verletzungen noch zu-  
künftig eintretender Schäden in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger wie  
ein Arbeitnehmer im Unfallbetrieb des Beklagten zu 2) tätig  
geworden sei, nämlich als Weglotse, so dass den Ansprüchen  
des Klägers die zugunsten von Unternehmern und Betriebsan-  
gehörigen gemäß §§ 104, 105 SGB VII geltende Haftungsfrei-  
stellung entgegenstehe.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.  
Er macht geltend, er sei nicht von den Beklagten zu 1) bzw.  
2) gebeten worden, den Weg zu zeigen. Vielmehr sei er von sei-  
nem Arbeitgeber, den insoweit im Rahmen seines Auftragsver-  
hältnisses mit dem Beklagten zu 2) eine entsprechende Mitwir-  
kungspflicht getroffen habe, angewiesen worden, dem Beklagten  
zu 1) den Weg zum Weinberg und die Abladestelle zu zeigen.  
Die Beklagten beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Das Landgericht hat im Endergebnis zutreffend Ansprüche des  
Klägers gegen die Beklagten auf Schmerzensgeld und auf Ersatz  
des Verdienstausfalls (§§ 823 Abs. 1, 847 BGB, 7, 18 StVG und  
3 PflVG) abgewiesen, weil der Unfall auch im Verhältnis zu  
den Beklagten ein Arbeitsunfall war. Er ist daher nach der  
u.a. auf dem Betriebsfriedensprinzip beruhenden gesetzlichen  
Regelung auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversiche-  
rung beschränkt, die -als gewissen Ausgleich für den Verlust  
von Schmerzensgeldansprüchen- in vielen Fällen Leistungen er-  
bringt, auf die nach allgemeinem Schadensersatzrecht kein  
oder nur teilweise Anspruch besteht. Die Haftung des schädi-  
genden Unternehmers und/oder dessen Arbeitnehmers wird durch  
die §§ 104 - 106 SGB VII grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Geht man von der in der Klageschrift enthaltenen und vom Landgericht zugrunde gelegten Angabe des Klägers aus, dass er seitens der Beklagten zu 1) bzw. 2) gebeten worden sei, den Weg zum Abladegrundstück zu zeigen, dann ergibt sich deren Freistellung von der Haftung für die Unfallfolgen bereits aus den §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII. Danach sind für die hier in Rede stehenden Personenschäden aus einem Arbeitsunfall in einem Betrieb die dort tätigen Arbeitnehmer und die diesen gleichgestellten Unfallversicherten regelmäßig weder untereinander haftbar, noch besteht eine Haftung des Unternehmers gegenüber diesem Personenkreis. Zwar war der Kläger nicht Arbeitnehmer im Betrieb des Beklagten zu 2). Er war für diesen Betrieb aber in der Unfallsituation wie ein dort Beschäftigter tätig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 mit Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), so dass ein die Ablösung der Haftung der Beklagten zu 1) und 2) begründender Unfallversicherungsschutz bestand. Der Kläger hat als Weglotse auf dem Beifahrersitz eine Tätigkeit ausgeübt, die dem Unternehmen des Beklagten zu 2) diente, dessen Willen entsprach, und ihrer Art nach auch sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem Betrieb des betroffenen Gewerbes üblicherweise beschäftigt werden. Ohne die erbetene Mitwirkung des Klägers hätte der Beklagte zu 2) z.B. einen anderen ortskundigeren Arbeitnehmer als Weglotsen abstellen müssen oder die genaue Fahrroute vorher präzise ermitteln müssen, was mit entsprechendem betrieblichen Zeitmehraufwand verbunden gewesen wäre. Der unfallversicherungsrechtlichen Eingliederung des Klägers in den Unfallbetrieb stand auch nicht entgegen, dass er für diesen nur spontan und punktuell tätig geworden ist (insoweit kann auf die schon vor der zum 1. Januar 1997 erfolgten Ablösung der entsprechenden RVO-Bestimmungen durch das SGB VII ergangene Rechtsprechung verwiesen werden, vgl. z.B. BGH VersR 1990, 994, 995 Sp. 1 Abs. 1; OLG Düsseldorf, VersR 1991, 1036). Diese Eingliederung war nicht schon deshalb im Augenblick des Unfalls beendet,

weil der Kläger seine Funktion als Weglotse bereits erfüllt hatte und auf dem Beifahrersitz nur noch auf die Rückfahrt wartete. Entscheidend ist vielmehr neben dem engsten zeitlichen sowie örtlichen Zusammenhang, dass der Kläger den Gefahren des Erdabkippens unmittelbar wegen seiner Mithilfe beim Auffinden der Abladestelle ausgesetzt war und seine Lotsentätigkeit notwendigerweise auch die Rückverbringung an den Mitnahmeort einschloss.

2. Ein anderes rechtliches Ergebnis folgt auch nicht aus der erst im Laufe des Rechtsstreits zunehmend herausgestellten Darstellung des Klägers, seine Mitfahrt sei nicht auf Frage und Initiative der Beklagten zu 1) bzw. 2) erfolgt, sondern auf Grund einer Anweisung seines Arbeitgebers, den gegenüber dem Beklagten zu 2) eine auftragsrechtliche Mitwirkungspflicht getroffen habe, dessen Fahrer den Weg zum Weinberg und dort die Abladestelle zu zeigen. Zwar hätte der Kläger dann seine Lotsentätigkeit ausschließlich für sein Stammunternehmen ausgeübt. Dies würde aber im Ergebnis an der Haftungsfreistellung der Beklagten zu 1) und 2) ihm gegenüber nichts ändern. Denn nach der Neuregelung des § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander auch dann, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen **v o r ü b e r g e h e n d** betriebliche Tätigkeiten auf einer **g e m e i n s a m e n** Betriebsstätte verrichten. Zwar beschränkt sich die amtliche Begründung des Gesetzgebers zu dieser auslegungsbedürftigen Bestimmung auf die gekürzte Wiedergabe ihres Textes (vgl. BT-Drs. 13/2204 S. 1 mit 100 Sp. 2 u.). Dem Kläger ist auch darin zuzustimmen, dass eine gemeinsame Betriebsstätte nicht ohne weiteres schon dann angenommen werden kann, wenn verschiedene Unternehmen am selben Ort (z.B. Baustelle) jeweils ihre eigenen Arbeiten ausführen (vgl. Z.B. Waltermann, NJW 1997, 3401, 3403 Sp. 2 Abs. 1). Eine **g e m e i n s a m e** Betriebsstätte -die mehr ist als die-

selbe Betriebsstätte, auf der verschiedene Unternehmen nicht miteinander, sondern beziehungslos nebeneinander arbeiten- ist aber dann anzuerkennen, wenn Versicherte gemäß Absprache oder auch nur auf Grund stillschweigenden Einverständnisses durch bloßes Tun sich gegenseitig ergänzend oder unterstützend zusammen arbeiten (vgl. z.B. Lemcke, r + s 1999, 376 f. und ihm folgend jetzt auch BGH, Urt. v. 17.10.2000 -VI ZR 67/00 S. 6 ff). Nur dann sind die verschiedenen Unternehmen bzw. deren Arbeitnehmer faktisch so miteinander verbunden, wie in ein- und demselben Betrieb, und nur dann ist es innerlich gerechtfertigt, sie bezüglich der Haftungsfreistellung alle gleich zu stellen. Auch insoweit reicht es aus, dass sie nur spontan und punktuell eine faktische Arbeits- oder Hilfsgemeinschaft eingehen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Kläger hat für sein Stammunternehmen die Beklagten zu 2) bzw. 1) bei deren vertragsgerechter Auftragsdurchführung dadurch unterstützt, dass er diesen als Lotse den Weg zum Bestimmungsgrundstück gewiesen und dort die Stelle gezeigt hat, an welcher der Mutterboden abzuladen war.

Auch der Unternehmer ist im Rahmen des § 106 Abs. 3 SGB VII von der Haftung freigestellt (OLG Karlsruhe r + s 1999, 373).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Der Streitwert des Berufungsverfahrens, der zugleich auch Wert der Beschwerde des Klägers ist, wird auf 24.033,76 DM festgesetzt.

Dr. Wohlhage

Frey

Lambert